



Amtliche Bekanntmachungen der Hochschule Nordhausen

12. Januar 2018

Nr. 1/2018

Inhalt	Seite
1 Studienordnung für den Masterstudiengang Systemische Beratung an der Hochschule Nordhausen	2
Anlage: Modulübersicht	6
2 Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Systemische Beratung an der Hochschule Nordhausen	8
Anlage a: Zeugnis über die Masterprüfung	16
Anlage b: Masterurkunde	17
Anlage c: Diploma Supplement	18

Herausgeber:
Präsident der Hochschule Nordhausen
Weinberghof 4
99734 Nordhausen

Die Amtlichen Bekanntmachungen sind über das Referat für Presse- und Öffentlichkeitsarbeit zu beziehen. Sie stehen auch als Download im pdf-Format im Internet (www.hs-nordhausen.de/service/ordnungen-hsn/amtliche-bekanntmachungen/) zur Verfügung.

Studienordnung für den Masterstudiengang Systemische Beratung an der Hochschule Nordhausen

Gemäß § 3 Abs. 1 i. V. m. § 34 Abs. 3 des Thüringer Hochschulgesetzes (ThürHG) vom 21. Dezember 2006 (GVBl. S. 601), in der Fassung vom 13. September 2016 (GVBl. S. 437) und § 9 Abs. 1 Ziffer 10 der Grundordnung der Fachhochschule Nordhausen (Amtsblatt des Thüringer Kultusministeriums Nr. 12/2007, S. 299), zuletzt geändert durch die Zweite Ordnung zur Änderung der Grundordnung der Fachhochschule Nordhausen vom 18. Juli 2014 (Amtsblatt des Thüringer Ministeriums für Bildung, Wissenschaft und Kultur Nr. 11/2014, S. 331), erlässt die Hochschule auf der Grundlage der durch den Präsidenten am 7. November 2017 genehmigten Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Systemische Beratung folgende Studienordnung für den Masterstudiengang Systemische Beratung. Der Fachbereichsrat Wirtschafts- und Sozialwissenschaften hat die Ordnung am 1. November 2017 beschlossen. Die Studienordnung wurde durch den Präsidenten am 7. November 2017 genehmigt.

Inhaltsverzeichnis

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Ziele des Studiums
- § 3 Zulassung zum Studium
- § 4 Semesterentgelte
- § 5 Regelstudienzeit, Studienvolumen
- § 6 Aufbau des Studiums
- § 7 Inhalte des Studiums
- § 8 Studienberatung
- § 9 Gleichstellungsbestimmung
- § 10 In-Kraft-Treten

Anlage:

Modulübersicht

§ 1 Geltungsbereich

(1) Diese Studienordnung regelt Ziele, Inhalt und Aufbau des Studiums im weiterbildenden Masterstudiengang Systemische Beratung, der in Kooperation zwischen der Hochschule Nordhausen und der IF Weinheim GmbH – Institut für systemische Ausbildung und Entwicklung durchgeführt wird, sowie die Zulassung zum Studium.

(2) Der Abschluss des Masterstudiums berechtigt zur Promotion. Die Promotionsmöglichkeiten regeln die Promotionsordnungen der Universitäten.

§ 2 Ziele des Studiums

Der Studiengang Systemische Beratung ist als weiterbildender, berufsbegleitender Masterstudiengang angelegt. Er richtet sich an Personen, die ein erstes berufsqualifizierendes Studium vorwiegend gesundheits-, sozial- oder wirtschaftswissenschaftlicher Fachrichtung absolviert haben. Ziel des Studiengangs ist es, das aktuelle Wissen des systemischen Ansatzes zu lehren und theoretisch und praktisch auf verschiedene Arbeitsfelder und Tätigkeitsbereiche anzuwenden. Das Studium vermittelt vertiefte wissenschaftliche und berufsqualifizierende Kenntnisse der systemischen Konzepte und Methoden in Beratung und Forschung. Die Absolventen sollen insbesondere befähigt werden, Strukturen, Prozesse und Entwicklungen in ihren jeweiligen Arbeitsfeldern und Tätigkeitsbereichen aus systemischer Perspektive heraus zu interpretieren und kritisch zu analysieren, die Qualität der bisherigen Arbeit durch Integration systemischer Konzepte und Methoden zu verbessern, ihre persönlichen Handlungskompetenzen zu erweitern und erforderliche Veränderungsprozesse zu managen. Die Absolventen des Masterstudiengangs Systemische Beratung zeichnen sich durch eine umfassende Qualifizierung auf fachlicher, sozialer und personaler Ebene aus. Sie werden befähigt, den systemischen Ansatz und daraus abgeleitete Methoden und Techniken in unterschiedlichen Arbeitsfeldern und auf verschiedenste Zielgruppen anzuwenden und zu reflektieren.

§ 3 Zulassung zum Studium

(1) Es gelten die allgemeinen Zulassungsvoraussetzungen gemäß der Immatrikulationsordnung der Hochschule Nordhausen sowie die nachfolgenden Vorschriften.

(2) Die Immatrikulation in den Masterstudiengang Systemische Beratung findet in der Regel im zweijährigen Turnus zum Wintersemester statt.

(3) Bewerbungen auf Zulassung zum Masterstudiengang Systemische Beratung sind schriftlich beim Prüfungsausschuss einzureichen. Dieser regelt die Einzelheiten des Bewerbungsverfahrens und entscheidet über die Zulassung der Bewerber.

(4) Zugelassen werden können Bewerber, die die folgenden Voraussetzungen erfüllen:

- a) qualifizierter Abschluss eines ersten berufsqualifizierenden Studiums von mindestens 180 ECTS-Credits vorwiegend gesundheits-, sozial- oder wirtschaftswissenschaftlicher Fachrichtung oder eines nach Inhalt, Umfang und Ausrichtung vergleichbaren Studiums,
- b) mindestens einjährige berufliche Praxis nach dem Hochschulabschluss in einem sozialen,

gesundheitlichen oder wirtschaftlichen Arbeitsbereich, überwiegend in beratender oder leitender Tätigkeit mit Einzelnen, Gruppen oder Teams (z. B. Familienberater, Leiter von sozialen Einrichtungen, Team- und Projektleiter, Personal- und Organisationsentwickler auch aus dem Profit-Bereich) zum Zeitpunkt des Bewerbungsschlusses,

- c) Nachweis, dass der Bewerber in seiner beruflichen Situation die Voraussetzungen hat, eigenständig verantwortlich mit Systemen zu arbeiten,
- d) Teilnahme an einem (für den Bewerber kostenlosen) Aufnahmegespräch der Hochschule Nordhausen. Während des Gesprächs sind zwei Personen des Studiengangsteams anwesend, wobei mindestens eine Person Professor der Hochschule Nordhausen ist. In dem einstündigen Gespräch werden folgende Kriterien überprüft:
 - o Motivation,
 - o Realisierbarkeit der Vereinbarkeit von Beruf und Familie während des Studiums,
 - o Fachliche Eignung,
 - o Befähigung zum wissenschaftlichen Arbeiten,
 - o Persönliche Eignung.

Die Ergebnisse des Aufnahmegesprächs werden protokolliert und dienen als Grundlage für die Auswahl der Bewerber, wobei die vier aufgeführten Kriterien gleich gewichtet werden.

- e) ein- bis zweiseitiges Begleitschreiben, in dem die Bewerbung ausführlich persönlich begründet wird (Motivationsschreiben). Das Motivationsschreiben ist vom Bewerber zu unterzeichnen und im Original der Bewerbung beizufügen.
- f) Möglichkeit die erworbenen Fähigkeiten und Kenntnisse während des Studiums in einem entsprechenden Arbeitsfeld/Tätigkeitsbereich anwenden zu können.

Für die in Buchstaben a) bis c) genannten Voraussetzungen sind schriftliche Nachweise einzureichen. Von der unter dem Buchstaben b) genannten Voraussetzung kann nach Prüfung durch die Studiengangsleitung abgewichen werden, wenn besondere Gründe vorliegen (z.B. ein Jahr Berufserfahrung während des Studiums oder mindestens 10 Jahre Berufserfahrung vor dem Bachelorstudium).

(5) Ein qualifizierter Studienabschluss liegt vor, wenn das Studium mindestens mit der Gesamtnote „gut“ oder der Gesamtnote „B“ abgeschlossen wurde. In begründeten Ausnahmefällen entscheidet der Prüfungsausschuss über die Zulassung zum Studium. Zur Prüfung der Ausnahmefälle kann der Prüfungsausschuss Einsicht in die Bachelorarbeit, die im Rahmen des qualifizierten Abschlusses erstellt wurde, oder in andere geeignete Referenzen nehmen, die eine Einschätzung der Erfolgsaussichten des Bewerbers erlauben.

(6) Das Aufnahmegespräch gemäß Absatz 4 Buchstabe d) wird mit allen gemäß Absatz 4 Buchstaben a) bis c), e) und f) und gemäß Absatz 5 qualifizierten Bewerbern geführt. Das Aufnahmegespräch entscheidet über die endgültige Zulassung.

(7) Ist der Nachweis der Zugangsvoraussetzungen aus Gründen, die der Bewerber nicht zu vertreten hat, bis zum Ablauf der Bewerbungsfrist nicht beizubringen, kann eine Zulassung unter der Voraussetzung erfolgen, dass der Nachweis der Zugangsvoraussetzungen spätestens bei der Immatrikulation geführt wird.

(8) Über das Vorliegen der Zugangsvoraussetzungen gemäß Abs. 4, 5 und 6 entscheidet der Prüfungsausschuss. Dabei entscheidet er auch über Auflagen, die ggf. erforderlich sind, um die Ziele des Studiums zu erreichen.

§ 4

Semesterentgelte

(1) Da es sich um einen weiterbildenden Masterstudiengang handelt, sind von den Teilnehmern Semesterentgelte zu entrichten. Die Semesterentgelte sind im Voraus für jedes Semester zu entrichten. Näheres, wie beispielsweise Aufschläge für die Überschreitung der Regelstudienzeit, regeln die Gebührenordnung der Hochschule sowie der Studienvertrag.

(2) Der Masterstudiengang Systemische Beratung wird nur dann durchgeführt, wenn sich über eine ausreichende Teilnehmerzahl sicherstellen lässt, dass der Studiengang kostendeckend angeboten werden kann.

§ 5

Regelstudienzeit, Studienvolumen

(1) Die Regelstudienzeit, innerhalb der das Studium abgeschlossen werden soll, beträgt sechs Semester. Das Studienvolumen umfasst 34 Semesterwochenstunden (SWS) und nach dem „European Credit Transfer and Accumulation System – Europäisches System zur Anrechnung, Übertragung und Akkumulation von Studienleistungen“ 120 Leistungspunkte (ECTS-Credits).

(2) Das Studium ist als weiterbildendes, berufsbegleitendes Teilzeitstudium angelegt. In den Semestern sind zwischen 18 und 22 ECTS-Credits zu erwerben. Dies entspricht einem durchschnittlichen Arbeitsaufwand von 450 bis 550 Stunden pro Semester bzw. 950 bis 1050 Stunden pro Studienjahr.

(3) Das Studium ist als Wechsel von Präsenzphasen und Selbststudium organisiert. Da es sich um ein berufsbegleitendes Teilzeitstudium handelt, ist ein erhöhter Anteil des Studiums im Selbststudium zu absolvieren.

(4) Lehrende und Studierende sind angehalten, durch eine entsprechende Gestaltung und Organisation

des Studiums die Einhaltung der Regelstudienzeit zu ermöglichen. Dazu gehört insbesondere eine kontinuierliche Absolvierung der studienbegleitenden Leistungsanforderungen und eine intensive Studienberatung durch die Lehrenden.

§ 6 Aufbau des Studiums

(1) Das Studium gliedert sich in mehrere Pflichtbereiche sowie einen Wahlpflichtbereich und ist modular strukturiert. Die einzelnen Module sind jeweils in einem Semester zu absolvieren. Der Aufbau des Studiums ist so gestaltet, dass ein erfolgreicher Abschluss in der Regelstudienzeit erreicht werden kann.

(2) Für den erfolgreichen Abschluss eines Moduls wird eine bestimmte Anzahl von ECTS-Credits vergeben. Diese setzen sich aus der regelmäßigen, aktiven Teilnahme an den zugeordneten Lehrveranstaltungen, den zu bearbeitenden Übungs- und Praxisaufgaben und einer auf das Modul bezogenen Prüfungsleistung zusammen.

(3) Die von den Studierenden zu erbringenden Arbeits- und Prüfungsleistungen sowie die Lehrinhalte und Lehrformen sind in den Modulbeschreibungen festgelegt.

(4) Alle Lehrveranstaltungen finden jeweils in der in der Modulübersicht (Anlage) angegebenen Form statt.

(5) Es kommen insbesondere folgende Lehrveranstaltungsformen zum Einsatz:

- a) Vorlesung (V): In dieser werden für die Berufspraxis notwendige Fachkenntnisse vermittelt; sie dient zudem der Darstellung und kritischen Diskussion wissenschaftlicher Methoden und Erkenntnisse in Bezug auf das Stoffgebiet des jeweiligen Moduls.
- b) Übung (Ü): In dieser werden unter aktiver Mitarbeit der Studierenden die in Vorlesungen erworbenen Kenntnisse exemplarisch, d. h. anhand konkreter Fallbeispiele, vertieft, und es wird die Anwendung wissenschaftlicher Methoden eingeübt.
- c) Seminar (S): In diesem werden notwendige Fachkenntnisse vermittelt. Zudem erarbeiten die Studierenden unter fachkundiger Moderation und Beratung der/des Lehrenden spezielle theoretische Themenkomplexe des Fachgebiets weitgehend selbstständig und diskutieren wissenschaftliche Methoden und Erkenntnisse.
- d) Projektstudium (P): In diesem werden Problemlösungen für eine zusammenhängende praktische Fragestellung in Kooperation einzelner Teilgebiete von den Studierenden überwiegend selbstverantwortlich erstellt.

e) Selbststudium (SS): In diesem erarbeiten die Studierenden eigenständig vertiefende Fachkenntnisse und spezielle theoretische Themenkomplexe anhand einschlägiger Literatur oder im Rahmen von Peergruppen, wenden das Gelernte selbstständig in ihrem praktischen Arbeitsfeld an und dokumentieren die entsprechenden Ergebnisse.

§ 7 Inhalte des Studiums

(1) Studienplan und Modulverzeichnis ergeben sich aus der Anlage.

(2) Folgende Pflicht- und Wahlpflichtbereiche sind in dem in ECTS-Credits angegebenen Umfang zu belegen:

	Anzahl Module	SWS	ECTS-Credits
Pflichtbereiche			
I. Grundlagen systemischer Beratung	3	8	30
II. Systemische Prozessanalyse	3	11	30
III. Forschungslogik und Forschungsmethoden	2	4	14
IV. International Studies/Diversity Studies	1	5	12
V. Reflexion und Evaluation	1	1,5	5
VI. Masterarbeit und Kolloquium	1	0,5	17
Wahlpflichtbereich			
Konzepte und Methoden systemischer Beratung	1	4	12
Summe	12	34	120

§ 8 Studienberatung

Das Studium wird begleitet durch eine geeignete individuelle Studienberatung. Den organisatorischen Aufbau und Ablauf der Studienberatung regelt der zuständige Fachbereich.

§ 9 Gleichstellungsbestimmung

Status- und Funktionsbezeichnungen in dieser Ordnung gelten jeweils in männlicher und weiblicher Form.

§ 10
In-Kraft-Treten

Diese Studienordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Verkündungsblatt der Hochschule Nordhausen in Kraft und gilt für Studierende, die ab dem Wintersemester 2018/2019 in den Studiengang immatrikuliert werden.

Nordhausen, 7. November 2017

Der Präsident
Hochschule
Nordhausen

Der Dekan
Fachbereich Wirtschafts-
und Sozialwissenschaften

Anlage: Modulübersicht weiterbildender Masterstudiengang Systemische Beratung

Nr.	Modul	Lehrveranstaltungen	SWS						Σ CP	Art der Lehrveranstaltung	Art der Prüfung	Fachprüfung	
			1. FS	2. FS	3. FS	4. FS	5. FS	6. FS					Σ SWS
Pflichtbereich I: Grundlagen systemischer Beratung													
M01	Grundlagen I – beobachtete Systeme	M01-a) Grundlagen I – beobachtete Systeme M01-b) Supervision	2 1						3	10	S S/Ü	Hausarbeit	GL I (Grundlagen systemischer Beratung)
M02	Grundlagen II – beobachtende Systeme	M02-a) Grundlagen II – beobachtende Systeme M02-b) Supervision	2 1						3	10	S S/Ü	Transferbericht	GL II (Grundlagen systemischer Beratung)
M03	Grundlagen III: Systemtheorien	M03 Grundlagen III: Systemtheorien			2				2	10		Referat, Glossarbeitrag, Klausur	GL III (Grundlagen systemischer Beratung)
Pflichtbereich II: Systemische Prozessanalyse													
M04	Entwicklung der professionellen Persönlichkeit mit Elementen der Familienrekonstruktion	M04-a) Entwicklung der professionellen Persönlichkeit mit Elementen der Familienrekonstruktion M04-b) Praxisaufgabe und Auswertungsworkshop M04-c) Supervision			2,5 1,5 1				5	10	S SS/W S/Ü	Erfolgreiche Teilnahme	SPA I (Systemische Prozessanalyse)
M05	Auftragsklärung und Prozessgestaltung	M05-a) Auftragsklärung und Prozessgestaltung M05-b) Supervision		2 1					3	10	S S/Ü	Transferbericht	SPA II (Systemische Prozessanalyse)
M06	Krisen und Bewältigung von Krisen	M06-a) Krisen und Bewältigung von Krisen M06-b) Supervision			2 1				3	10	S S/Ü	Transferbericht	SPA III (Systemische Prozessanalyse)
Pflichtbereich III: Forschungslogik und Forschungsmethoden													
M07	Forschungslogik und Forschungsmethoden I	M07 Forschungslogik und Forschungsmethoden I		2					2	6	V/PR	Forschungsbericht und Referat	FLM I (Forschungslogik und Forschungsmethoden)
M08	Forschungslogik und Forschungsmethoden II	M08 Forschungslogik und Forschungsmethoden II					2		2	8	V/PR	Forschungsbericht und Referat	FLM II (Forschungslogik und Forschungsmethoden)

Fortsetzung Modulübersicht weiterbildender Masterstudiengang Systemische Beratung

Nr.	Modul	Lehrveranstaltungen	SWS						Σ CP	Art der Lehrveranstaltung	Art der Prüfungsleistung	Fachprüfung		
			1. FS	2. FS	3. FS	4. FS	5. FS	6. FS					Σ SWS	
Pflichtbereich IV: International Studies/Diversity Studies														
M09	International & Diversity Studies	M09-a) Umgang mit Heterogenität, Pluralität und Differenz in unterschiedlichen Handlungsfeldern I		1,5							3	S/Ü	Hausarbeit und Referat	IS & DS (International & Diversity Studies)
		M09-b) Umgang mit Heterogenität, Pluralität und Differenz in unterschiedlichen Handlungsfeldern II			1,5							S/Ü		
		M09-c) Projektangebot der IPW			2							2	PR	Projektbericht und Präsentation
Wahlpflichtbereich														
M10	Konzepte und Methoden systemischer Beratung	M10-a) Psychosoziale Beratung für Einzelne					1,5					S/Ü	Hausarbeit und mündliche Prüfung oder Transferbericht	KM (Konzepte und Methoden systemischer Beratung)
		M10-b) Institutions- und Organisationsberatung I					1,5				2,5	S/Ü		
		M10-c) Supervision					1					S/Ü		
		M10-d) Psychosoziale Beratung für Familien, Gruppen und Teams					1,5					S/Ü		
		M10-e) Institutions- und Organisationsberatung II					1,5					S/Ü		
Pflichtbereich V: Reflexion und Evaluation														
M11	Reflexion und Evaluation	M11 Abschied, Abschluss und Ausblick									1,5	S	Reflexionsbericht	RE (Reflexion und Evaluation)
Pflichtbereich VI: Masterarbeit und Kolloquium														
M12	Masterarbeit und Kolloquium	M12 Masterarbeit und Kolloquium									0,5	MA	Masterarbeit und Kolloquium	MA (Masterarbeit)
Summe SWS			6	6,5	7	6,5	6	2	34					
Summe CP			20	20	20	18	20	22	120					

Erläuterung:

1 ECTS-Punkt = 25 Std. Workload

CP = Credit Point (ECTS-Credits), FS = Fachsemester, MA = Masterarbeit, P = Projektarbeit, S = Seminar, SS = Selbststudium, SWS = Semesterwochenstunden, Ü = Übung, V = Vorlesung, W = Workshop

Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Systemische Beratung an der Hochschule Nordhausen

Gemäß § 3 Abs. 1 i. V. m. § 34 Abs. 3 des Thüringer Hochschulgesetzes (ThürHG) vom 21. Dezember 2006 (GVBl. S. 601), in der Fassung vom 13. September 2016 (GVBl. S. 437) und § 9 Abs. 1 Ziffer 10 der Grundordnung der Fachhochschule Nordhausen (Amtsblatt des Thüringer Kultusministeriums Nr. 12/2007, S. 299), zuletzt geändert durch die Zweite Ordnung zur Änderung der Grundordnung der Fachhochschule Nordhausen vom 18. Juli 2014 (Amtsblatt des Thüringer Ministeriums für Bildung, Wissenschaft und Kultur Nr. 11/2014, S. 331), erlässt die Hochschule Nordhausen folgende Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Systemische Beratung. Der Fachbereichsrat Wirtschafts- und Sozialwissenschaften hat am 1. November 2017 die Prüfungsordnung beschlossen. Die Prüfungsordnung wurde durch den Präsidenten am 7. November 2017 genehmigt.

Inhaltsverzeichnis

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Zweck der Masterprüfung
- § 3 Regelstudienzeit, Studienvolumen
- § 4 Leistungspunktsystem und Module
- § 5 Prüfungsaufbau
- § 6 Fristen für den Erwerb von ECTS-Credits
- § 7 Prüfungsvoraussetzungen
- § 8 Prüfungsleistungen
- § 9 Klausurarbeit
- § 10 Prüfungsgespräch
- § 11 Masterarbeit
- § 12 Kolloquium
- § 13 Bewertung der Prüfungsleistungen und Bildung der Noten
- § 14 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß
- § 15 Bestehen und Nichtbestehen
- § 16 Wiederholung von Modulen und Prüfungsleistungen
- § 17 Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen
- § 18 Zeugnis, Urkunde und Diploma Supplement
- § 19 Prüfungsausschuss
- § 20 Prüfer und Beisitzer
- § 21 Ungültigkeit der Masterprüfung
- § 22 Einsicht in die Prüfungsakten
- § 23 Gleichstellungsbestimmung
- § 24 In-Kraft-Treten

Anlagen:

- Anlage a) – Zeugnis über die Masterprüfung
- Anlage b) – Masterurkunde
- Anlage c) – Diploma Supplement

§ 1

Geltungsbereich

- (1) Diese Prüfungsordnung regelt das Verfahren und die Zuständigkeit zur Abnahme der Masterprüfung im weiterbildenden Masterstudiengang Systemische Beratung, der in Kooperation zwischen der Hochschule Nordhausen und der IF Weinheim GmbH – Institut für systemische Ausbildung und Entwicklung durchgeführt wird.
- (2) Die Zugangsvoraussetzungen zum Studium sowie Inhalt und Aufbau des Studiums sind in der auf Grundlage dieser Prüfungsordnung erlassenen Studienordnung geregelt.

§ 2

Zweck der Masterprüfung

Durch den erfolgreichen Abschluss der Masterprüfung wird nach internationalen Standards der Abschluss im weiterbildenden Masterstudiengang Systemische Beratung mit dem Grad „Master of Arts (M.A.)“ erlangt. Mit der Masterprüfung soll der Kandidat nachweisen, dass er das Verständnis für die Zusammenhänge seines Fachs, die Fähigkeit zur Anwendung wissenschaftlicher Methoden und Erkenntnisse sowie die für die Berufspraxis und/oder das Promotionsvorhaben notwendigen Fachkenntnisse erworben hat.

§ 3

Regelstudienzeit, Studienvolumen

Die Regelstudienzeit, innerhalb der das Studium abgeschlossen werden soll, beträgt sechs Semester. Das Studienvolumen umfasst 34 Semesterwochenstunden (SWS) und nach dem „European Credit Transfer and Accumulation System – Europäisches System zur Anrechnung, Übertragung und Akkumulation von Studienleistungen“ 120 Leistungspunkte (ECTS-Credits).

§ 4

Leistungspunktsystem und Module

- (1) Die ECTS-Credits sind ein quantitatives Maß für den mit dem Studium verbundenen zeitlichen Arbeitsaufwand. In den Semestern sind zwischen 18 und 22 ECTS-Credits zu erbringen; dies entspricht einem Arbeitsaufwand von 450 bis 550 Stunden.
- (2) Das Studium gliedert sich in Module. Die Module umfassen inhaltlich oder methodisch zusammenhängende Lehrveranstaltungen oder Leistungen. Im

Rahmen der Module sind Modulprüfungen abzulegen. Im Rahmen der Modulprüfungen sind Prüfungsleistungen zu erbringen.

(3) Der Erwerb der in der Studienordnung einem Modul zugewiesenen ECTS-Credits erfolgt durch Bestehen der zugehörigen Modulprüfung.

§ 5 Prüfungsaufbau

(1) Die Masterprüfung besteht aus Fachprüfungen, der Masterarbeit und dem Kolloquium. Jede Fachprüfung setzt sich aus den studienbegleitenden Modulprüfungen der ihr in der Studienordnung zugeordneten Module zusammen. Folgende Fachprüfungen sind zu absolvieren:

1. Grundlagen systemischer Beratung mit den Modulprüfungen GL I, GL II und GL III,
2. Systemische Prozessanalyse mit den Modulprüfungen SPA I, SPA II, und SPA III
3. Forschungslogik und Forschungsmethoden mit den Modulprüfungen FLM I und FLM II
4. International Studies/Diversity Studies mit den Modulprüfungen IS und DS
5. Methoden der systemischen Beratung mit der Modulprüfung KM

Wahlpflichtbereich

6. Abschied, Abschluss, Ausblick mit der Modulprüfung RE

(2) Prüfungsleistungen werden grundsätzlich studienbegleitend erbracht.

§ 6 Fristen für den Erwerb von ECTS-Credits

(1) Sind bis zum Ende des fünften Fachsemesters nicht mindestens 86 der in der Studienordnung vorgesehenen ECTS-Credits erworben worden, ist ein Gespräch mit dem Prüfungsausschussvorsitzenden zu führen, in dem Möglichkeiten für einen zeitnahen Abschluss des Studiums entwickelt werden.

(2) Sind bis zum Ende des achten Fachsemesters nicht alle in der Studienordnung vorgesehenen ECTS-Credits erworben worden, gilt die Masterprüfung als endgültig nicht bestanden, es sei denn, es werden triftige Gründe nachgewiesen, die der Kandidat nicht zu vertreten hat.

(3) Auf Antrag werden die in Abs. 1 und 2 bestimmten Fristen verlängert um

- a) besondere Studienzeiten, wie beispielsweise Auslands- und Sprachsemester oder im In- und Ausland absolvierte freiwillige Praktika, und Zeiten der aktiven Mitarbeit in Hochschulgremien, jedoch höchstens um zwei Semester,
- b) Zeiten, die sich aufgrund der Schutzfristen des Mutterschutzgesetzes und der gesetzlichen Fristen über die Elternzeit ergeben,

c) Zeiten, in denen nachweislich außerordentliche berufliche Belastungssituationen der Studierenden vorherrschen.

(4) Die in Abs. 1 und 2 bestimmten Fristen können auf begründeten Antrag von Studierenden mit besonderen familiären oder beruflichen Verpflichtungen, Behinderungen oder chronischen Erkrankungen bis auf das Doppelte verlängert werden. Im Übrigen können aus besonderen Gründen, insbesondere wegen kurzfristiger Erkrankung, versäumte Module auf Antrag bis zum Ende des Folgesemesters im Selbststudium in Form von schriftlichen wissenschaftlichen Ausarbeitungen nachgeholt werden. Die Module 1, 2, 4, 5 und 6 können beim Institut für Familientherapie Weinheim nachgeholt werden. Die anfallenden Seminargebühren übernimmt die Hochschule Nordhausen. Die entsprechenden Prüfungsleistungen sind an der Hochschule Nordhausen zu erbringen. Absatz 2 bleibt unberührt.

(5) Die jeweiligen Fristen der Modulprüfungen (Hausarbeiten, Transfer- und Forschungsberichte) können auf Antrag beim Prüfungsausschussvorsitzenden um zwei Wochen verlängert werden. In Ausnahmefällen ist eine Verlängerung von vier Wochen möglich. Der Antrag muss begründet sein.

§ 7 Prüfungsvoraussetzungen

(1) An einer Modulprüfung kann nur teilnehmen, wer auf Grund eines Zeugnisses der allgemeinen Hochschulreife, der fachgebundenen Hochschulreife oder Fachhochschulreife oder aufgrund einer durch Rechtsvorschrift oder von der zuständigen staatlichen Stelle als gleichwertig anerkannten Zugangsberechtigung an der Hochschule seit Beginn des Semesters eingeschrieben ist und die Modulprüfung noch nicht endgültig nicht bestanden hat.

(2) Die Zulassung zur Erbringung einer Prüfungsleistung darf nur abgelehnt werden, wenn die in Abs. 1 genannten Voraussetzungen nicht erfüllt sind oder der Kandidat die Masterprüfung in dem gewählten oder einem vergleichbaren Studiengang an einer Hochschule im Geltungsbereich des Hochschulrahmengesetzes endgültig nicht bestanden hat oder sich in diesem Studiengang in einem noch nicht abgeschlossenen Prüfungsverfahren befindet oder nach Maßgabe des Landesrechts seinen Prüfungsanspruch durch Überschreiten der Fristen für die Meldung zu der jeweiligen Prüfung oder deren Ablegung verloren hat.

§ 8 Prüfungsleistungen

(1) Prüfungsleistungen werden schriftlich oder mündlich erbracht.

- (2) Schriftliche Prüfungsleistungen sind insbesondere:
1. Klausurarbeit (§ 9),
 2. Hausarbeit, Transferbericht, Reflexionsbericht, Glossarbeitrag und Rezension,
 3. Masterarbeit (§ 11).

Durch schriftliche Prüfungsleistungen soll insbesondere nachgewiesen werden, dass der Kandidat befähigt ist, wissenschaftliche Methoden und Erkenntnisse in der beruflichen Praxis anzuwenden, und über die für die Berufspraxis und/oder das Promotionsvorhaben notwendigen Fachkenntnisse verfügt.

- (3) Mündliche Prüfungsleistungen sind insbesondere
1. Prüfungsgespräch (§ 10),
 2. Referat, Präsentation, Reflexionsgespräch,
 3. Kolloquium (§ 12).

Durch mündliche Prüfungsleistungen soll insbesondere nachgewiesen werden, dass der Kandidat die Zusammenhänge des studierten Faches versteht, in der Lage ist, spezielle Fragestellungen in diese Zusammenhänge einzuordnen, diese persönlich und unmittelbar zu kommunizieren und sich mit Kritik offen und sachgerecht auseinanderzusetzen. Darüber hinaus soll in mündlichen Prüfungen festgestellt werden, ob der Kandidat über ein breites Grundlagenwissen verfügt.

(4) Für jedes Modul wird die Art der Prüfungsleistungen, im Falle von Klausurarbeiten und Prüfungsgesprächen auch deren Dauer, im Falle mehrerer Prüfungsleistungen auch deren Gewichtung, durch den Prüfungsausschuss festgelegt und vor Beginn des Lehrveranstaltungszeitraums hochschulöffentlich bekannt gemacht.

(5) Soweit in dieser Prüfungsordnung nichts anderes bestimmt ist, ist die Prüfungssprache Deutsch; bei Lehrveranstaltungen, die überwiegend in einer anderen Sprache abgehalten werden, kann die Prüfung in dieser Sprache erfolgen. Der Kandidat kann beantragen, eine Prüfungsleistung in einer anderen Sprache erbringen zu dürfen; über den Antrag entscheidet der Prüfungsausschuss im Einvernehmen mit dem Prüfer und ggf. dem weiteren Prüfer oder dem Beisitzer.

(6) Für schriftliche Prüfungsleistungen nach Abs. 2 Nr. 2 kann der Prüfer eine angemessene Bearbeitungsfrist festsetzen. Diese soll sechs Wochen nicht überschreiten. Wird die Prüfungsleistung nicht fristgerecht erbracht, ist sie mit „nicht ausreichend“ (5,0) zu bewerten. Schriftliche Prüfungsleistungen nach Abs. 2 Nr. 1 und 2 sind im Fall der letzten Wiederholungsprüfung von zwei Prüfern zu bewerten, wovon mindestens einer der Prüfer Professor sein soll. Die Note ergibt sich aus dem arithmetischen Mittel der Einzelbewertungen.

(7) Mündliche Prüfungsleistungen werden vor mehreren Prüfern oder vor einem Prüfer in Gegenwart eines sachkundigen Beisitzers (§ 20) erbracht. Davon angenommen sind Prüfungsleistungen nach Absatz

3 Nr. 2, soweit sie während einer Lehrveranstaltung erbracht werden.

(8) Prüfungsleistungen sollen zeitnah bewertet werden. Soweit diese Prüfungsordnung nichts anderes bestimmt, muss die Bewertung spätestens nach sechs Wochen abgeschlossen sein; der Prüfungsausschuss kann Ausnahmen zulassen.

(9) Macht ein Kandidat glaubhaft, dass er wegen länger andauernder oder ständiger körperlicher Behinderung nicht in der Lage ist, Prüfungsleistungen ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen, so wird dem Kandidaten auf Antrag beim zuständigen Prüfungsausschuss gestattet, die Prüfungsleistungen innerhalb einer verlängerten Bearbeitungszeit, oder gleichwertige Prüfungsleistungen in einer anderen Form zu erbringen. Dazu kann die Vorlage eines amtsärztlichen Attestes verlangt werden.

§ 9

Klausurarbeit

(1) Durch Klausurarbeiten soll insbesondere nachgewiesen werden, dass der Kandidat über die für die Berufspraxis notwendigen Fachkenntnisse verfügt und in der Lage ist, in begrenzter Zeit und mit begrenzten Hilfsmitteln selbstständig durch abstraktes, analytisches über den Einzelfall hinausgehendes und vernetztes Denken Themen zu bearbeiten oder Aufgaben zu lösen.

(2) Die Dauer einer Klausurarbeit beträgt je nach Anforderungen des jeweiligen Moduls mindestens 90 Minuten und höchstens 180 Minuten.

(3) Eine Klausurarbeit, die überwiegend nach dem Multiple-Choice-Verfahren aufgebaut wird, ist unzulässig; der Prüfungsausschuss kann fachlich begründete Ausnahmen zulassen.

(4) Die Möglichkeit, dass der Kandidat im Rahmen einer Klausurarbeit aus Prüfungsthemen bzw. Aufgaben auswählen kann, ist zulässig.

§ 10

Prüfungsgespräch

(1) Ein Prüfungsgespräch wird als Gruppenprüfung oder als Einzelprüfung durchgeführt. Die Dauer eines Prüfungsgesprächs beträgt je Kandidat mindestens 15 Minuten und höchstens 45 Minuten.

(2) Im Rahmen des Prüfungsgesprächs können in angemessenem Umfang Aufgaben zur schriftlichen Behandlung gestellt werden, wenn dadurch der mündliche Charakter der Prüfungsleistung nicht aufgehoben wird.

(3) Die wesentlichen Gegenstände und Ergebnisse eines Prüfungsgesprächs sind in einem Protokoll festzuhalten. Das Protokoll ist von den Prüfern bzw.

dem Prüfer und dem Beisitzer zu unterzeichnen. Die Ergebnisse sind dem Kandidaten am selben Tag bekannt zu geben.

(4) Studierende, die sich in einem späteren Prüfungszeitraum der gleichen Modulprüfung unterziehen wollen, sollen nach Maßgabe der räumlichen Verhältnisse als Zuhörer zugelassen werden, es sei denn, der Kandidat widerspricht. Die Zulassung erstreckt sich jedoch nicht auf die Beratung und Bekanntgabe der Prüfungsergebnisse.

§ 11 Masterarbeit

(1) Durch die Masterarbeit soll insbesondere nachgewiesen werden, dass der Kandidat in der Lage ist, sich schnell methodisch und systematisch in ein neues Problem aus seinem Fachgebiet einzuarbeiten und dieses in begrenzter Zeit selbstständig durch Anwendung wissenschaftlicher Methoden und Erkenntnisse zu bearbeiten.

(2) Zur Masterarbeit wird nur zugelassen, wer mindestens 96 der in der Studienordnung vorgesehenen ECTS-Credits erworben hat.

(3) Das Thema der Masterarbeit wird von einer nach § 20 Abs. 1 prüfungsberechtigten Person gestellt und über den Prüfungsausschuss ausgegeben. Das Verfahren zur Ausgabe der Masterarbeit regelt der zuständige Fachbereich. Thema und Zeitpunkt sind aktenkundig zu machen. Der Kandidat kann Themenwünsche äußern und Prüfer vorschlagen; dies begründet keinen Anspruch.

(4) Das Thema einer Masterarbeit kann in begründeten Fällen einmal und nur innerhalb von vier Wochen nach Ausgabe zurückgegeben werden. Dies gilt nicht für den Fall der Wiederholung einer nicht bestandenen Masterarbeit, wenn der Kandidat bereits bei der Anfertigung seiner ersten Masterarbeit von dieser Möglichkeit Gebrauch gemacht hat.

(5) Die Masterarbeit kann auch in Form einer Gruppenarbeit erbracht werden, wenn der Beitrag des einzelnen Kandidaten aufgrund der Angabe von Abschnitten, Seitenzahlen oder anderen objektiven Kriterien, die eine eindeutige Abgrenzung ermöglichen, deutlich unterscheidbar und bewertbar ist und die Anforderungen nach Abs. 1 erfüllt.

(6) Die Bearbeitungszeit für die Masterarbeit beträgt vier Monate. Thema, Aufgabenstellung und Umfang der Masterarbeit sind so zu begrenzen, dass die Frist zur Bearbeitung der Masterarbeit eingehalten werden kann. Die Bearbeitungszeit kann auf Antrag des Kandidaten aus Gründen, die er nicht zu vertreten hat, um höchstens zwei Monate verlängert werden; im Übrigen gilt § 6 Abs. 4 sinngemäß.

(7) Die Masterarbeit ist fristgerecht beim Prüfungsausschuss in gebundener Form und in dreifacher Ausfertigung einzureichen; der Abgabezeitpunkt ist aktenkundig zu machen. Bei der Abgabe hat der Kandidat in einer beigefügten Erklärung schriftlich zu versichern, dass er seine Arbeit – bei einer Gruppenarbeit seinen entsprechend gekennzeichneten Anteil der Arbeit – selbstständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt hat. Diese Erklärung muss den eingereichten Exemplaren beigefügt sein. Eine Masterarbeit, die nicht fristgerecht eingereicht wird, ist mit „nicht ausreichend“ (5,0) zu bewerten.

(8) Die Begutachtung und Bewertung der Masterarbeit wird von einem Erstprüfer und einem Zweitprüfer vorgenommen. Der Erstprüfer muss Lehrender an der Hochschule Nordhausen sein. Einer der Prüfer muss Professor sein. Die Note der Masterarbeit wird bei Notendifferenzen aus dem Mittelwert der einzelnen Bewertungen der Prüfer gebildet. Sollten die Bewertungen der Prüfer um mehr als zwei Noten voneinander abweichen, oder einer der Prüfer die Note „nicht ausreichend“ (5,0) vergeben, ist ein dritter Prüfer mit einzubeziehen. Die Gesamtnote ergibt sich in diesem Fall aus dem arithmetischen Mittel aller drei Bewertungen.

(9) Die Begutachtung und Bewertung der Masterarbeit muss spätestens nach drei Monaten abgeschlossen sein.

§ 12 Kolloquium

(1) Der Kandidat hat seine Masterarbeit in einem Kolloquium vorzustellen und zu verteidigen. Das Kolloquium beschränkt sich auf Fragen zur Masterarbeit und zum Fachgebiet, dem die Masterarbeit entnommen ist.

(2) Das Kolloquium wird vom Erstprüfer der Masterarbeit unter Beisitz des Zweitprüfers der Masterarbeit abgelegt. Die Dauer des Kolloquiums beträgt maximal 45 Minuten. Ein nicht bestandenes Kolloquium kann einmal wiederholt werden.

(3) Die wesentlichen Gegenstände und Ergebnisse eines Kolloquiums sind in einem Protokoll festzuhalten. Das Protokoll ist vom Prüfer und vom Beisitzer zu unterzeichnen. Die Ergebnisse sind dem Kandidaten am selben Tag bekannt zu geben.

(4) Studierende, die sich in einem späteren Prüfungszeitraum dem Kolloquium unterziehen wollen, sollen nach Maßgabe der räumlichen Verhältnisse als Zuhörer zugelassen werden, es sei denn, der Kandidat widerspricht. Die Zulassung erstreckt sich jedoch nicht auf die Beratung und Bekanntgabe der Prüfungsergebnisse.

§ 13

Bewertung der Prüfungsleistungen und Bildung der Noten

(1) Die Noten für die einzelnen Prüfungsleistungen werden von den jeweiligen Prüfern festgesetzt. Für die Bewertung der Prüfungsleistungen sind folgende Noten zu verwenden:

1 = sehr gut	für eine hervorragende Leistung
2 = gut	für eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt
3 = befriedigend	für eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht
4 = ausreichend	für eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt
5 = nicht ausreichend	für eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt

Zur differenzierten Bewertung der Prüfungsleistungen können einzelne Noten um 0,3 auf Zwischenwerte erhöht oder erniedrigt werden; die Noten 0,7, 4,3, 4,7 und 5,3 sind dabei ausgeschlossen.

(2) Für die Modulprüfungen werden jeweils Modulnoten gebildet. Sind im Rahmen einer Modulprüfung mindestens zwei Prüfungsleistungen zu erbringen, errechnet sich die Modulnote aus dem Mittelwert der Noten der einzelnen Prüfungsleistungen; ansonsten entspricht die Modulnote der Note der Prüfungsleistung. Ein Mittelwert wird auf die nächst gelegene Note bzw. den nächst gelegenen Zwischenwert nach Abs. 1 Satz 3 auf- oder abgerundet. Liegt der Mittelwert genau zwischen einer Note und einem Zwischenwert bzw. zwischen zwei Zwischenwerten wird zur besseren Bewertung abgerundet.

(3) Für die Fachprüfungen wird jeweils eine Fachnote gebildet. Setzt sich die Fachprüfung aus mindestens zwei Modulprüfungen zusammen, errechnet sich die Fachnote aus dem mit den ECTS-Credits der Module gewichteten Mittelwert der Modulnoten; andernfalls entspricht die Fachnote der Modulnote. Es wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.

(4) Die Note der Masterarbeit und die Note des Kolloquiums werden zu einer Note zusammengefasst; dabei wird die Note der Masterarbeit mit 2 und die Note des Kolloquiums mit 1 gewichtet. Es wird jeweils nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen. Dabei beträgt das Gewicht der Masterarbeit und des Kolloquiums 17/110. Die Noten der Fachprüfungen werden wie folgt gewichtet:

Grundlagen systemischer Beratung	30/110
Systemische Prozessanalyse	20/110
Forschungslogik und Forschungsmethoden	14/110
International Studies/Diversity Studies	12/110
Wahlpflichtbereich: Konzepte und Methoden systemischer Beratung	12/110
Abschied, Abschluss, Ausblick	5/110
Masterarbeit und Kolloquium	17/110

Es wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.

(5) Die Fachnoten und die Gesamtnote lauten:

bei einem Durchschnitt bis einschließlich 1,5	sehr gut
bei einem Durchschnitt von 1,6 bis einschließlich 2,5	gut
bei einem Durchschnitt von 2,6 bis einschließlich 3,5	befriedigend
bei einem Durchschnitt von 3,6 bis einschließlich 4,0	ausreichend
bei einem Durchschnitt ab 4,1	nicht ausreichend

Ist die Gesamtnote 1,3 oder besser, lautet die Gesamtnote "mit Auszeichnung bestanden".

(6) Für die Gesamtnote wird ein ECTS-Grad nach folgendem Schema ermittelt:

Gesamtnote	ECTS-Grade
gehört zu den besten 10%	A – excellent
gehört zu den nächsten 25%	B – very good
gehört zu den nächsten 30%	C – good
gehört zu den nächsten 25%	D – satisfactory
gehört zu den nächsten 10%	E – sufficient

Zugrunde gelegt werden die Gesamtnoten der Absolventen, die ihr Studium in den vorhergehenden acht Semestern abgeschlossen haben. Soweit deren Anzahl 40 unterschreitet, werden die Gesamtnoten von so vielen Semestern zusätzlich zugrunde gelegt wie erforderlich sind, um eine Anzahl von mindestens 40 Gesamtnoten zu erreichen.

(7) Für den ersten Absolventen und die Absolventen, die ihr Studium im gleichen Semester und in den sieben darauf folgenden Semestern absolvieren, und solange die Gesamtzahl der Absolventen seit In-Kraft-Treten dieser Prüfungsordnung die Zahl 40 unterschreitet, wird der ECTS-Grad abweichend von Abs. 6 nach folgendem Schema ermittelt:

Gesamtnote	ECTS-Grade
1,0 bis 1,5	A – excellent
1,6 bis 2,0	B – very good
2,1 bis 3,0	C – good
3,1 bis 3,5	D – satisfactory
3,6 bis 4,0	E – sufficient

§ 14
Versäumnis, Rücktritt, Täuschung,
Ordnungsverstoß

(1) Eine Prüfungsleistung gilt als mit “nicht ausreichend” (5,0) bewertet, wenn der Kandidat einen für ihn bindenden Prüfungstermin ohne triftigen Grund versäumt oder wenn er von einer Prüfung, die er angetreten hat, ohne triftigen Grund zurücktritt. Dasselbe gilt, wenn eine schriftliche Prüfungsleistung nicht innerhalb der vorgegebenen Bearbeitungszeit erbracht wird. Ein Termin für ein Prüfungsgespräch oder eine Klausurarbeit innerhalb des Prüfungszeitraums gilt als bindend, wenn der Kandidat dazu angemeldet ist und nicht bis spätestens drei Werktage vor dem Prüfungstermin in schriftlicher Form eine Abmeldung erfolgt ist.

(2) Der für den Rücktritt oder das Versäumnis geltend gemachte Grund muss dem Prüfungsausschuss unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit des Kandidaten, eines von ihm zu versorgenden Kindes oder pflegebedürftigen Angehörigen hat der Kandidat unverzüglich eine ärztliche Bescheinigung über die Prüfungsunfähigkeit vorzulegen. In Zweifelsfällen kann vom Prüfungsausschuss ein amtsärztliches Attest verlangt werden. Wird der Grund anerkannt, so wird ein neuer Termin anberaumt. Die bereits vorliegenden Prüfungsergebnisse sind in diesem Fall anzurechnen.

(3) Versucht der Kandidat das Ergebnis seiner Prüfungsleistung durch Täuschung oder Mitführung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, wird die betreffende Leistung mit “nicht ausreichend” (5,0) bewertet. Ein Kandidat, der den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung stört, kann von dem jeweiligen Prüfer oder Aufsichtführenden von der Fortsetzung der Prüfungsleistung ausgeschlossen werden; in diesem Fall wird die Leistung mit “nicht ausreichend” (5,0) bewertet. In schwerwiegenden Täuschungs- oder Betrugsfällen kann der Prüfungsausschuss die betreffende Modulprüfung als endgültig nicht bestanden werten.

(4) Der Kandidat kann innerhalb der ersten zwei Monate des folgenden Semesters verlangen, dass die Entscheidungen nach Abs. 3 Satz 1 und 2 vom Prüfungsausschuss überprüft werden. Entscheidungen sind dem Kandidaten unverzüglich schriftlich mitzuteilen. Im Falle einer Entscheidung zu Ungunsten des Kandidaten ist diese zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

§ 15
Bestehen und Nichtbestehen

(1) Eine Modulprüfung gilt als bestanden, wenn alle Prüfungsleistungen, die in ihrem Rahmen zu erbringen sind, mit “ausreichend” (4,0) oder besser bewertet wurden. Eine Modulprüfung gilt als endgültig nicht

bestanden, wenn eine in ihrem Rahmen zu erbringende Prüfungsleistung mit “nicht ausreichend” bewertet wurde und eine weitere Wiederholung dieser Prüfungsleistung nach Maßgabe von § 16 nicht zulässig ist.

(2) Die Masterprüfung ist bestanden, wenn alle Modulprüfungen bestanden sind. Sie gilt als endgültig nicht bestanden, wenn eine Modulprüfung endgültig nicht bestanden ist.

(3) Hat der Kandidat die Masterprüfung endgültig nicht bestanden, so wird ihm auf Antrag und gegen Vorlage der entsprechenden Nachweise sowie der Exmatrikulationsbescheinigung eine Bescheinigung ausgestellt, die die bestanden Modulprüfungen und deren Noten sowie die noch fehlenden Modulprüfungen enthält und erkennen lässt, dass die Masterprüfung endgültig nicht bestanden wurde.

(4) Über das endgültige Nichtbestehen einer Prüfung entscheidet der Prüfungsausschuss.

§ 16
Wiederholung von Modulen und
Prüfungsleistungen

Eine mit “nicht ausreichend” (5,0) bewertete Masterarbeit kann einmal wiederholt werden. Andere mit “nicht ausreichend” (5,0) bewertete Prüfungsleistungen können zweimal wiederholt werden. Die Wiederholung einer mit “ausreichend” (4,0) oder besser bewerteten Prüfungsleistung oder einer bestandenen Modulprüfung ist nicht zulässig. Fehlversuche an Hochschulen in der Bundesrepublik Deutschland sind anzurechnen.

§ 17
Anrechnung von Studienzeiten,
Studienleistungen und Prüfungsleistungen

(1) Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen in einem Studiengang an einer Einrichtung, die Hochschulbildung vermittelt und von der zuständigen Behörde des jeweiligen Staates als zu seinem Hochschulsystem gehörend anerkannt ist, werden auf Antrag angerechnet, soweit zu denen, die sie ersetzen würden, keine wesentlichen Unterschiede hinsichtlich der erworbenen Kompetenzen festgestellt und begründet werden können.

(2) Nachdem eine Prüfungsleistung im Studiengang Systemische Beratung erbracht wurde, ist die diesbezügliche Anrechnung einer zuvor erbrachten Prüfungsleistung ausgeschlossen. Im Fall der Anrechnung einer Leistung wird bei vergleichbaren Notensystemen die Note übernommen, anderenfalls der Vermerk „bestanden“ aufgenommen. Eine Kennzeichnung der Anrechnung im Zeugnis ist zulässig.

(3) Werden während des Studiums Studienleistungen oder Prüfungsleistungen an einer anderen Hochschule, insbesondere im Ausland, erbracht, erfolgt die

Entscheidung über die Anrechnung dieser Leistungen vorab, soweit der Kandidat dies beantragt. Ein zwischen dem Kandidaten und dem Prüfungsausschuss abgeschlossenes Learning Agreement ersetzt Antrag und Bescheid.

(4) Die Verantwortung für die Bereitstellung hinreichender Informationen über Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen, deren Anrechnung beantragt wird, obliegt in erster Linie dem Antragsteller, der diese Informationen nach Treu und Glauben zur Verfügung stellt.

(5) Eine Anrechnung von Leistungen, die an außerhochschulischen Einrichtungen erbracht wurden, ist nicht möglich, da eine geschlossene Gruppe und der dadurch ermöglichte Gruppenprozess eine wesentliche didaktische Grundlage für die Lern- und Entwicklungsprozesse des gesamten Studiums darstellt.

§ 18

Zeugnis, Urkunde und Diploma Supplement

(1) Über die bestandene Masterprüfung erhält der Kandidat ein Prüfungszeugnis (siehe Anhang 1), das die Gesamtnote, die Fachnoten, die Note der Masterarbeit und des Kolloquiums, das Thema der Masterarbeit und die Noten der keiner Fachprüfung zugeordneten Modulprüfungen enthält, jeweils mit Angabe der ECTS-Credits. Die Gewichtung der Fachprüfungen ist kenntlich zu machen. Die Ergebnisse von Zusatzmodulen sowie die bis zum Masterstudium benötigte Fachstudierendauer werden auf Antrag in das Zeugnis aufgenommen.

(2) Das Prüfungszeugnis trägt das Datum des Tages, an dem die letzte Prüfung erbracht worden ist.

(3) Das Prüfungszeugnis wird in deutscher und englischer Sprache ausgestellt. Es wird vom Dekan des Fachbereichs und vom Prüfungsausschussvorsitzenden unterzeichnet.

(4) Gleichzeitig mit dem Prüfungszeugnis erhält der Kandidat eine Masterurkunde. Sie trägt das Datum des Prüfungszeugnisses. In der Masterurkunde wird die Verleihung des Abschlusses "Master of Arts (M.A.))" beurkundet.

(5) Die Masterurkunde wird in deutscher und englischer Sprache ausgestellt. Sie wird vom Präsidenten unterzeichnet und mit dem Siegel der Hochschule versehen.

(6) Zusätzlich zum Prüfungszeugnis und zur Masterurkunde wird ein Diploma Supplement nach dem Modell von Europäischer Union, Europarat und UNESCO/CEPES in deutscher und englischer Sprache ausgestellt.

§ 19

Prüfungsausschuss

(1) Es wird ein Prüfungsausschuss gebildet. Ihm gehören drei Professoren aus dem zuständigen Fachbereich und zwei Studierende als Mitglieder an. Die Amtszeit beträgt zwei Jahre. Die Mitglieder des Prüfungsausschusses sowie deren Stellvertreter werden vom zuständigen Fachbereichsrat bestellt. Dabei ist auch der Vorsitz und die Stellvertretung zu regeln.

(2) Der Prüfungsausschuss organisiert die Prüfungen und achtet darauf, dass das Prüfungsrecht eingehalten wird. Soweit nichts anderes bestimmt ist, entscheidet er in allen Zulassungs- und Prüfungsangelegenheiten des Studiengangs.

(3) Der Vorsitzende führt die Geschäfte des Prüfungsausschusses. Der Prüfungsausschuss kann bestimmte Entscheidungen oder bestimmte Arten von Entscheidungen widerruflich an den Vorsitzenden delegieren und Richtlinien für bestimmte Arten von Entscheidung aufstellen.

(4) Erweist sich, dass das Verfahren einer mündlichen oder einer schriftlichen Prüfungsleistung mit Mängeln behaftet war, die das Prüfungsergebnis beeinflusst haben, ordnet der Prüfungsausschuss auf Antrag eines Kandidaten oder von Amts wegen an, dass von einem bestimmten oder von allen Kandidaten die Prüfungsleistung wiederholt wird. Die Mängel müssen unverzüglich bei dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses oder bei dem Prüfer geltend gemacht werden. Sechs Monate nach Abschluss der Prüfungsleistung dürfen von Amts wegen Anordnungen nach Abs. 1 nicht mehr getroffen werden.

(5) Gegen Entscheidungen des Prüfungsausschusses kann der Kandidat innerhalb von vier Wochen nach Zugang des Schriftstückes Widerspruch beim Vorsitzenden des Prüfungsausschusses einlegen. Zur Wahrung der Frist gilt das Datum des Poststempels. Hält der Prüfungsausschuss den Widerspruch für begründet, so hilft er ihm ab und entscheidet über die Kosten. Hilft er ihm nicht ab, so leitet er den Widerspruch an den Präsidenten weiter. Dieser erlässt einen Widerspruchsbescheid.

(6) Der Prüfungsausschuss berichtet regelmäßig über die Entwicklung der Prüfungsergebnisse und Studienzeiten sowie über die Verteilung der Fach- und Gesamtnoten. Der Bericht wird durch den Fachbereich in geeigneter Weise offen gelegt. Der Prüfungsausschuss gibt Anregungen zur Reform der Studienordnung und der Prüfungsordnung.

(7) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, der Abnahme von Prüfungsleistungen bei-zuwohnen.

(8) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses und deren Stellvertreter unterliegen der Amtsverschwiegenheit.

Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, werden sie durch den Vorsitzenden zur Verschwiegenheit verpflichtet.

(9) Der Prüfungsausschuss wird in der verwaltungstechnischen und organisatorischen Abwicklung von Prüfungen durch das zentrale Prüfungsamt der Hochschule unterstützt.

§ 20 Prüfer und Beisitzer

(1) Zum Prüfer oder zum Beisitzer kann nur ein Hochschullehrer, ein wissenschaftlicher Mitarbeiter mit Lehraufgaben, ein Lehrbeauftragter, eine Lehrkraft für besondere Aufgaben oder eine in der beruflichen Praxis und Ausbildung erfahrene Personen bestellt werden. Zum Prüfer kann nur bestellt werden, wer zudem selbst mindestens die durch die Prüfung festzustellende oder eine gleichwertige Qualifikation besitzt.

(2) Die Namen der Prüfer sollen dem Kandidaten rechtzeitig bekannt gegeben werden.

(3) Für die Prüfer und die Beisitzer gilt § 19 Abs. 8 entsprechend.

§ 21 Ungültigkeit der Masterprüfung

(1) Hat der Kandidat bei einer Prüfungsleistung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so kann die Note der Prüfungsleistung entsprechend § 15 Abs. 3 berichtigt werden. Gegebenenfalls kann die Fachprüfung für "nicht ausreichend" (5,0) und die Masterprüfung damit für "nicht bestanden" erklärt werden. Entsprechendes gilt für die Masterarbeit.

(2) Waren die Voraussetzungen für die Abnahme einer Prüfungsleistung nicht erfüllt, ohne dass der Kandidat hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfungsleistung geheilt. Hat der Kandidat vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, dass er die Prüfungsleistung ablegen konnte, so kann die Prüfungsleistung und somit auch die entsprechende Fachprüfung für "nicht ausreichend" (5,0) und damit die Masterprüfung für "nicht bestanden" erklärt werden.

(3) Dem Kandidaten ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Äußerung zu geben.

(4) Das unrichtige Zeugnis ist einzuziehen und gegebenenfalls ein neues zu erteilen. Mit dem unrichtigen Zeugnis ist auch die Prüfungsurkunde einzuziehen, wenn die Masterprüfung aufgrund einer Täuschung für "nicht bestanden" erklärt wurde. Eine Entscheidung nach Abs. 1 oder Abs. 2 Satz 2 ist nach einer Frist von 5 Jahren ab dem Datum des Zeugnisses ausgeschlossen.

§ 22 Einsicht in die Prüfungsakten

Innerhalb eines Jahres nach Abschluss des Prüfungsverfahrens wird dem Kandidaten auf Antrag in angemessener Frist Einsicht in seine schriftlichen Prüfungsarbeiten, die Gutachten und in die Prüfungsprotokolle gewährt.

§ 23 Gleichstellungsbestimmung

Status- und Funktionsbezeichnungen in dieser Ordnung gelten jeweils in männlicher und weiblicher Form.

§ 24 In-Kraft-Treten

Diese Prüfungsordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Verkündungsblatt der Hochschule Nordhausen in Kraft und gilt für Studierende, die ab dem Wintersemester 2018/2019 in den Studiengang immatrikuliert werden.

Nordhausen, 7. November 2017

Der Präsident
Hochschule
Nordhausen

Der Dekan
Fachbereich Wirtschafts-
und Sozialwissenschaften

ZEUGNIS ÜBER DIE MASTERPRÜFUNG

(Anrede) **(Vorname) (Nachname)**
geb. am (Geburtsdatum) in (Geburtsort)

hat die Masterprüfung im weiterbildenden Studiengang

Systemische Beratung

mit der Gesamtnote ... (.....) bestanden.

Fachprüfungen:	Gewichtung	Note	ECTS-Credits
Grundlagen systemischer Beratung	xx/110		
Systemische Prozessanalyse	xx/110		
Forschungslogik und Forschungsmethoden	xx/110		
International Studies/Diversity Studies	xx/110		
Abschied, Abschluss, Ausblick	xx/110		
Konzepte und Methoden systemischer Beratung	xx/110		
Masterarbeit und Kolloquium	xx/110		

Die schriftliche Masterarbeit und das Kolloquium wurden abgelegt über das Thema:

.....

Nordhausen, (Datum)

Siegel
der Hochschule

(Vorsitzender des Prüfungsausschusses)

(Dekan Fachbereich Wirtschafts- und
Sozialwissenschaften)

MASTERURKUNDE

Die Hochschule Nordhausen

verleiht mit dieser Urkunde

(Anrede)

(Vorname) (Nachname)

geb. am (Geburtsdatum) (Geburtsort)

den akademischen Grad

Master of Arts (M.A.)

nachdem er/sie die Masterprüfung im weiterbildenden Studiengang

Systemische Beratung

am (Datum) bestanden hat.

Siegel
der Hochschule

Nordhausen, (Datum)

(Präsident)

Diploma Supplement

This Diploma Supplement model was developed by the European Commission, Council of Europe and UNESCO/CEPES. The purpose of the supplement is to provide sufficient independent data to improve the international 'transparency' and fair academic and professional recognition of qualifications (diplomas, degrees, certificates, etc.). It is designed to provide a description of the nature, level, context, content and status of the studies that were pursued and successfully completed by the individual named on the original qualification to which this supplement is appended.

Diese Diploma Supplement-Vorlage wurde von der Europäischen Kommission, dem Europarat und UNESCO/CEPES entwickelt. Das Diploma Supplement soll hinreichende Daten zur Verfügung stellen, die die internationale Transparenz und angemessene akademische und berufliche Anerkennung von Qualifikationen (Urkunden, Zeugnisse, Abschlüsse, Zertifikate, etc.) verbessern. Das Diploma Supplement beschreibt Eigenschaften, Stufe, Zusammenhang, Inhalte sowie Art des Abschlusses des Studiums, das von der in der Originalurkunde bezeichneten Person erfolgreich abgeschlossen wurde. Die Originalurkunde muss diesem Diploma Supplement beigelegt werden.

1. HOLDER OF THE QUALIFICATION / INHABER/INHABERIN DER QUALIFIKATION

1.1 Family Name/First Name / Name/Vorname

....

1.2 Date, Place, Country of Birth / Geburtsdatum, Geburtsort, Geburtsland

....

2. QUALIFICATION / Qualifikation

2.1 Name of Qualification (full, abbreviated; in original language) / Bezeichnung der Qualifikation

Master of Arts (M.A.)

Title Conferred (full, abbreviated; in original language) / Zu verleihender Titel

n.a.

2.2 Main Field(s) of Study / Hauptstudienfach oder -fächer

Systemic Counselling / Systemische Beratung

2.3 Institution Awarding the Qualification (in original language) / Einrichtung, die die Qualifikation verliehen hat

Hochschule Nordhausen, University of Applied Sciences, Weinberghof 4, D-99734
Nordhausen

Faculty / Fachbereich

Economic and Social Sciences / Wirtschafts- und Sozialwissenschaften

Status (Type/Control) / Hochschulart und -trägerschaft

University of Applied Sciences/State Institution / Hochschule/Staatliche Institution

**2.4 Institution Administering Studies (in original language) /
Einrichtung, die den Studiengang durchgeführt hat**

[same]

Status (Type/Control)

[same / same]

**2.5 Language(s) of Instruction/Examination / Im Unterricht/in der Prüfung verwendete
Sprache(n)**

German / Deutsch

3. LEVEL OF THE QUALIFICATION / NIVEAU DER QUALIFIKATION

3.1 Level / Niveau

Graduate/second degree with Master degree thesis / Zweiter akademischer Abschluss mit Masterarbeit

3.2 Official Length of Programme / Regelstudienzeit

Three years (6 Semesters), 120 ECTS-Credits / Drei Jahre (6 Semester), 120 ECTS-Credits

3.3 Access Requirements / Zugangsvoraussetzungen

Bachelor degree in the fields of Health or Social Sciences or Economics , 180 ECTS-credits, added by one year of work experience

or

other first degree with 180 ECTS-credits in the fields of Business Administration, Law or Social Sciences, added by one year work experience /

Bachelorabschluss in gesundheits-, sozial- oder wirtschaftswissenschaftlicher Fachrichtung, 180 ECTS-Credits, zusätzliche einjährige Berufspraxis

oder

vergleichbarer Hochschulabschluss mit 180 ECTS-Credits in betriebswirtschaftlicher, rechtswissenschaftlicher oder sozialwissenschaftlicher Fachrichtung, zusätzliche einjährige Berufspraxis

4. CONTENTS AND RESULTS GAINED / INHALT UND ERZIELTE ERGEBNISSE

4.1 Mode of Study / Studienform

part-time; extra-occupational; further education / Teilzeit, berufsbegleitend, weiterbildend

**4.2 Programme Requirements/Qualification Profile of the Graduate /
Anforderungen des Studiengangs/Qualifikationsprofil des Absolventen/der Absolventin**

The programme contains *three years* of theoretical studies, supervising sessions and practical work.

Six compulsory subjects: Basics principles in systemic counselling, Systemic activity analysis, Research logic and methods, International studies/Diversity studies, Concepts and methods of systemic counselling, Reflection and evaluation.

The participation in the international project week is required.

The programme ends with a four-month Master degree thesis. /

Das Programm beinhaltet drei Jahre Theoriestudium, Supervisionssitzungen und Praxisarbeit.

Sechs Studienbereiche: Grundlagen systemischer Beratung, Systemische Prozessanalyse, Forschungslogik und Forschungsmethoden, International Studies/Diversity Studies, Konzepte und Methoden der Systemischen Beratung, Abschied, Abschluss, Ausblick.

Die Teilnahme an der Internationalen Projektwoche ist verpflichtend.

Das Programm endet mit einer viermonatigen Masterarbeit.

4.3 Programme Details / Einzelheiten zum Studiengang

See transcript for list of courses and grades; "Prüfungszeugnis" (Final Examination Certificate) and topic of thesis, including evaluations. / Siehe Prüfungszeugnis.

4.4 Grading Scheme / Leistungsbewertung/Notensystem

General German grading scheme (cf. section 8.6) / Allgemeines deutsches Notensystem (siehe Abschnitt 8.6)

ETCS-grade	% of successful students normally achieving the grade	Definition
A	10	EXCELLENT – outstanding performance with only minor errors
B	25	VERY GOOD – above the average standard but with some errors
C	30	GOOD – generally sound work with a number of notable errors
D	25	SATISFACTORY – fair but with significant shortcomings
E	10	SUFFICIENT – performance meets the minimum criteria
FX		FAIL – some more work required before the credit can be awarded
F		FAIL – considerable further work is required

4.5 Overall Classification (in original language) / Gesamtnote

....

cf. "Prüfungszeugnis" (Final Examination Certificate) / siehe Prüfungszeugnis

5. FUNCTION OF THE QUALIFICATION

5.1 Access to Further Study / Zugang zu weiterführenden Studien

The Master of Arts in Systemic Counselling (M.A.) qualifies holder to apply for admission to doctoral work (thesis research) – further prerequisites depending on the University where the doctoral thesis research project will be carried out. /

Der Master of Arts in Systemischer Beratung (M.A.) berechtigt seinen Inhaber zur Promotion an einer Universität

5.2 Professional Status / Beruflicher Status

The Master of Arts in Systemic Counselling (M.A.) entitles its holder to exercise professional work in the field for which the degree was awarded, e.g. psychosocial and organizational consultation, health and social services, human resource development, project management etc. /

Der Master of Arts in Systemischer Beratung (M.A.) befähigt seinen Inhaber in dem Bereich professionell zu arbeiten, für den er verliehen wurde, z. B. psychosoziale und Organisationsberatung, Gesundheits- und Sozialwesen, Personalentwicklung, Projektmanagement etc.

6. ADDITIONAL INFORMATION / WEITERE ANGABEN

6.1 Additional Information / Weitere Angaben

6.2 Further Information Sources / Weiterführende Informationsquellen

About the institution / über die Institution: www.hs-nordhausen.de;

about the programme / über das Programm: [same]

7. CERTIFICATION / ZERTIFIZIERUNG

This Diploma Supplement refers to the following original documents: /
Dieses Diploma Supplement nimmt Bezug auf folgende Originaldokumente:

Masterurkunde (Datum)
Zeugnis über die Masterprüfung (Datum)
Transcript of Records (Datum)

Certification Date: / Datum der Zertifizierung:

(Official Stamp/Seal)

Chairman Examination Committee / Vorsitzender des Prüfungsausschusses

8. NATIONAL HIGHER EDUCATION SYSTEM / DEUTSCHES HOCHSCHULSYSTEM

The information on the national higher education system on the following pages provides a context for the qualification and the type of higher education institution that awarded it. /

Die Informationen über das deutsche Hochschulsystem auf den nachfolgenden Seiten bietet einen Überblick über die Qualifikation und die Hochschulart, die dieses verleiht.

